

Gemeinsam erstellt von AGVS und TCS:

Kostenvoranschläge im Garagengewerbe

Kostenvoranschläge sind für beide Parteien verbindlich.

Kostenvoranschläge sind von Vorteil bei grossen mechanischen oder Karosserie-Reparaturen (z.B. ab Fr. 1'000.-), sowie, wenn ältere Fahrzeuge prüfungsbereit zu stellen sind. Eine Überschreitung eines genauen Kostenvoranschlages ist speziell zu begründen und ist nur um etwa 10 % (Erfahrungswert) zulässig.

Das Erstellen von genauen Kostenvoranschlägen verlangt gelegentlich einen Aufwand, der vom Garagist belastet werden darf.

Handelte es sich nur um eine ungefähre Kostenschätzung, dann kann von einem Genauigkeitsgrad von plus/minus 20 - 25 % ausgegangen werden.

Ein solcher Auftrag für eine ungefähre Kostenvoranschlag-Erstellung ist im Garagengewerbe in der Regel unentgeltlich.

Wird für einen genauen oder ungefähren Kostenvoranschlag eine Entschädigung verlangt, dann erfolgt die Verrechnung nur, wenn

- a) die Garage VOR der Erstellung eine Entschädigung abgemacht hat*
- b) die Garage VOR der Erstellung ausdrücklich auf kostenpflichtige Demontearbeiten hinweist, weil nur mit den Demontearbeiten ein genauer Kostenvoranschlag erstellt werden kann.*
- c) die Garage ausdrücklich VORHER darauf hinweist, dass der Kostenvoranschlag zum festgelegten Preis bezahlt werden muss, wenn kein Auftrag (z.B. Unfallinstandstellung) erfolgt.*

AGVS
Autogewerbeverband der Schweiz
Mittelstrasse 32
3001 Bern
www.agvs.ch

Mai 2005

TCS
Mitgliederberatung
Buholzstrasse 40
6032 Emmen/Luzern
Tel.: +41 (0)41 267 18 18
Fax: +41 (0)41 267 18 12
E-Mail: tus@tcs.ch
www.infotechtcs.ch